

Vereinsstatuten „eVALO“

Verein eVALO
mit Sitz in Flums

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „eVALO“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flums. Der Verein ist Inhaber der eingetragenen Marke „eVALO“ (fig.) (Markennummer 607628).

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung von Energieeinsparungen, Energieeffizienz, den Einsatz von regenerativen Energien sowie Behebung von Renovationsstau bei Gebäuden
 - b) den Betrieb eines produktneutralen Simulationsrechners im www zur Bestimmung von Gebäudeschwachstellen und Berechnung der Kosten für deren Behebung
 - c) die fachliche und technische Instandhaltung und Weiterentwicklung des unter b) erwähnten Simulationsrechners
 - d) die Unterstützung der Vereinsmitglieder im Bereich der unter a) beschriebenen Förderzwecke mittels technischer Hilfsmittel und Vertretung der Vereinsmeinung in politischen Entwicklungen.
- 2.2 Zur Erreichung seines Zwecks widmet sich der Verein namentlich folgenden Tätigkeiten:
- a) Fortlaufende Optimierung und Weiterentwicklung des Simulationsrechners
 - b) Weiterentwicklung, Bewirtschaftung und Führung einer Webseite
 - c) Marketingaktivitäten zur Förderung der Bekanntheit des Vereins und seiner Hilfsmittel (www, Rechner etc.).
 - d) Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung des Simulationsrechners und Schutz der Marke „eVALO“

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jeweils pro Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge haben mindestens den Weiterbestand des Simulationsrechners und der entsprechenden Webseite sicherzustellen (z.B. Wartung, Betrieb und Support). Die Höhe des Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder kann von der Höhe des Mitgliederbeitrags für Passivmitglieder abweichen.

3.2 Daneben finanziert sich der Verein insbesondere durch:

- a) Beiträge Dritter (wie Zuwendungen Privater, Beiträge der öffentlichen Hand oder Sponsoren)
- b) Erträge des Vereinsvermögens
- c) Zusätzliche Beiträge der Mitglieder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung
- d) einmalige Eintrittsbeiträge neuer Mitglieder

3.3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und aus Passivmitgliedern.

4.2 Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein nachgewiesenes Interesse am Vereinszweck hat. Die Aktivmitglieder selbst gehören unterschiedlichen Branchen an. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder werden gegenüber extern kommuniziert.

- 4.3 Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zur richten; über die Aufnahme entscheidet vorbehaltlich Ziffer 9.2 lit. h) die Mitgliederversammlung abschliessend, im Falle der Ablehnung ohne Begründungzwang.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein kann jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder schulden dennoch den Jahresbeitrag für das angebrochene Jahr und haften für ausstehende Jahresbeiträge. Die Haftung für allfällig ausstehende Verbindlichkeiten werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht aufgehoben.
- 5.2 Ein Mitglied, welches seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dessen Interessen zuwider handelt, kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung (Passivmitglieder durch den Vorstand) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen. Die eigenen Produktbeschreibungen auf der Website bzw. im Simulationsrechner werden auf Kosten des austretenden Mitglieds bis zum Ende der Mitgliedschaft entfernt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Konkursöffnung

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Geschäftsstelle (im Fall einer Wahl)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt oder wenn ein Fünftel aller Aktiv-Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Beschluss über das Jahresbudget
 - f) Behandlung der Ausschlussrekorde
 - g) Festlegung sämtlicher Mitgliederbeiträge
 - h) Aufnahme neuer Aktivmitglieder
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

- k) Wahl der Geschäftsstelle auf Antrag des Vorstandes
- 8.4 Vorbehältlich der Ziffer 8.5 erfolgt die Beschlussfassung für alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, wobei der Präsident ebenfalls stimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.
- 8.5 Beschlüsse gemäss Ziffer 8.3 lit. g), i), j) erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 8.6 Zirkularbeschlüsse sind in dringlichen Angelegenheiten auf dem Korrespondenzweg möglich, falls nicht ein Aktivmitglied eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt. Über Zirkularbeschlüsse ist sofort zu orientieren.
- 8.7 Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern schriftlich (E-Mail) mitgeteilt.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Aktivmitgliedern nämlich:
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
- 9.2 Der Vorstand:
 - a) beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor
 - b) vertritt den Verein nach aussen
 - c) führt die laufenden Geschäfte oder beaufsichtigt die Geschäftsstelle bei der Führung der laufenden Geschäfte
 - d) legt die Schwerpunkte der Vereinstätigkeiten fest
 - e) verhandelt Verträge
 - f) setzt Arbeitsgruppen ein
 - g) regelt die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zeichnungsberechtigung
 - h) entscheidet über die Aufnahme neuer Passivmitglieder
- 9.3 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zur Deckung der Unkosten kann den Mitgliedern des Vorstandes eine jährliche, pauschale und angemessene Spesenentschädigung vergütet werden, welche der Mitgliederversammlung zur vorgängigen Genehmigung zu unterbreiten ist.
- 9.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10. Geschäftsstelle

- 10.1 Sofern eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, ist diese vom Vorstand mit der Führung der operativen Geschäfte beauftragt. Die Geschäftsstelle führt die Weisungen des Vorstands aus. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
- 10.2 Der Geschäftsführer muss über ausgewiesene Kenntnisse im Immobilienbereich und insbesondere in den in Ziffer 2.1 lit. a) genannten Bereichen verfügen. Der Geschäftsführer kann ein Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsstelle kann durch die Organisation eines Aktivmitglieds wahrgenommen werden.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1 Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Zeichnungsberechtigung. Er kann die Zeichnungsberechtigung für bestimmte Angelegenheiten an die Geschäftsstelle übertragen.
- 11.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages an die Aktiv- und Passivmitglieder.

11.3. Der Verein verzichtet unter Vorbehalt von Art. 69b Abs. 2 ZGB auf die eingeschränkte Revision.

12. Unterschriftenregelung

12.1 Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern des Vorstandes.

12.2 Der Vorstand regelt für sich die Details der Unterschriften. Er ist auch ermächtigt, der mit der Geschäftsführung betrauten Person die Unterschriftsberechtigung zu erteilen, jedoch ausschliesslich in Form einer Kollektiv-Zeichnungsberechtigung zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

13. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19.02.2019 in Schaffhausen sofort in Kraft und ersetzen die Statuten, welche an der Gründungsversammlung vom 10. Februar 2014 angenommen wurden.

Ort, Datum: Schaffhausen, 19.02.2019

Der Präsident:

.....
Kurt Frei

Der Protokollführer:

.....
Ivan Widmer